

Zunz, Leopold: Zweite Wahlrede (1861) In: Zunz, Leopold, Gesammelte Schriften. Herausgegeben vom Curatoriuin der „Zunzstiftung.“ 1. Bd. 1875. S. 321-325. [Berlin: Louis Gerschel Verlagsbuchhandlung. Nachdruck Strauss & Cramer, Hirschberg, o.J. Dem Nachdruck liegt das Exemplar der Universitätsbibliothek Erlangen zugrunde. Signatur: Rab. I, 270^b Das Format des Nachdrucks ist kleiner als das der Vorlage.

(321) Zweite Wahlrede des Dr. Zunz,

gehalten am 3. Dezember 1861 vor der Versammlung der Wahlmänner des zweiten Berliner Wahl-Bezirks. Auf vielfaches Verlangen gedruckt. Preis 2 Sgr. Berlin 1861. Verlag von W. Adolf & Co.

Für die grosse Ehre, die Sie, hochgeehrte Herren, mir erzeigen, verpflichten Sie mich zu grossem Danke, darum danke ich mit dem (322) Besten, das ich besitze, mit meiner Ueberzeugung. Aber ich mag nicht als ein Bewerber um die Stelle eines Abgeordneten vor Ihnen reden, sondern nur Einiges, das wohl auch ein Abgeordneter sagen dürfte, in dieser Versammlung erörtern, indem ich Ihre Aufmerksamkeit auf zwei Institutionen zu lenken mir erlaube, deren Berechtigung kein Vernünftiger antastet, deren Stellung jedoch zu unserm jungen Verfassungsstaate mehrfach Bedenkliches hat. Diese Institutionen, scheinbar einander fremd, haben einen verborgenen Zusammenhang: sie heissen *Militär* und *Kirche*. Jenes, welches den Krieg bedeutet, hat öfter dem Kriege ein Ende gemacht, und diese, welche der Frieden ist, hat nicht selten dem Frieden ein Ende gemacht. Das Wesen beider, als alterer Einrichtungen, sträubt sich noch in mehr als einer Richtung gegen das constitutionelle Gesetz, daher es namentlich Sache der Constitutionellen sein dürfte, hier das Wort zu nehmen, um Störendes in Besänftigendes zu verwandeln. Und wenn ich diese störenden Elemente schildere, so sehe ich über Personen, fast über unser Vaterland hinweg, denn ganz Deutschland und manch anderes Land dürfte bald in der einen, bald in der anderen der genannten Institutionen die ähnlichen Gebrechen auch bei sich wiederfinden.

Das Militär hat eine Ausnahme-Stellung in gesellschaftlicher, in gesetzlicher und in politischer Beziehung.

In der Gesellschaft erscheint das Militär, dem Bürgerthum gegenüber, in einer abgesonderten Weise. Schon die Uniform und das Waffentragen, welches beides auch im Frieden und im Privatverkehr nicht abgelegt wird, bildet einen äusserlich auffallenden Unterschied zwischen Volk und Soldaten. Durch das Zusammenleben in Kasernen erinnern die Soldaten an die Mönche, und beide an die indischen Kasten. Die Offiziere haben ihre geselligen Kreise meist unter sich; hierzu trägt der Umstand viel bei, dass in unserm Heer unter vier Offizieren drei von Adel sind, und der Adel sich von bürgerlicher Gesellschaft fern hält. Aus der militärischen und der junkerlichen Ehre bildete sich eine [e ne] eigene Standesehre, die nicht selten dem Bürger schroff gegenübertritt, Vertraulichkeit abwehrend und den Umgang wenigstens nicht fördernd; ein freundliches Verständniss zwischen Offizieren und Bürgerlichen wird kaum irgendwo vorausgesetzt.

Die Kluft erweitert sich durch die gesetzliche Sonderstellung. Militärpersonen wählen für die Wahlmannschaft getrennt von den übrigen Bewohnern, ihre Vertreter wählen sie nur aus ihrer Mitte, — ein Verfahren, das in keinem andern Stande, bei keiner Zunft statthat. Sie haben eigene Gesetze, eigene Richter, eigene Gerichtsverfassung. Ein des Mordes Angeklagter wird anders behandelt, wenn er ein Offizier, anders wenn er ein Hausknecht ist. Dass aber die Kriegsgerichte als die höhere Instanz angesehen werden, beweist der sogenannte Belagerungszustand, unter welchem der ordentliche Richter dem militärischen weichen muss; der umgekehrte Fall ist in der Geschichte unbekannt.

Man darf daher nicht erstaunen, wenn die zahlreichen Militärs von Adel die Stützen ihrer Interessen, ja die Inhaber ihrer Zuneigung in denselben Elementen finden, aus denen das Herrenhaus zusammengesetzt ist, und daher die Mehrheit *diesem* Hause, nicht dem Hause der Abgeordneten zugewandt ist. Der Satz von der Autorität und (323) der Majorität ist in diesen beiden Häusern verkörpert: der Autorität, d. i. dem Hergebrachten, huldigen die Herren; die Majorität, d. i. den Volkswillen, erkennen die Abgeordneten an. Zugleich stehen

in beiden Häusern die Vorrechte des Adels und die Rechte der Bürger einander gegenüber. Theilt man die Bevölkerung von Preussen in 84 gleiche Theile, so ist ein Theil adelig, 83 Theile sind bürgerlich.¹ Der eine Theil sendet in das Herrenhaus etwa 210 seines Standes, durch gemeinsames Interesse vereinigt; die 83 senden 350 Abgeordnete, welche nur das allgemeine, aber kein Standes-Interesse verbindet; ein solcher bürgerlicher Theil hat daher jenen 210 gegenüber nur 4 Vertreter, d. h. dem *einfachen Ja* der Majorität antwortet die Autorität mit einem *funfzigfachen Nein*. Seit der Zeit der hunderthändigen Riesen, die gegen Zeus und seinen Adler sich erhoben, ist so etwas nicht gehört worden.

Hier haben wir den Schlüssel zu der Uebermacht, welche Militär, Adel, Herrenhaus vereinigt in dem Verfassungsstaate üben; den Grund der Wahrnehmung, dass — öfter gewiss mit Unrecht — Offizier für gleichbedeutend gilt mit konservativ oder reaktionär. Das Heer, das verfassungsmässig nicht auf die Verfassung vereidigt wird, hat dem verpflichteten Bürger gegenüber Freiheit, zu schalten, und an der Constitution kein Interesse. Der Gehorsam des Soldaten kümmert sich nicht um das Recht des Volkes, ihm steht ein Schutz zur Seite, sicherer als eine Verfassung; in der That heisst nur derjenige, der kein Militär ist, *civil*, d. i. bürgerlich.

Wenn solchergestalt das Standesvorrecht der Gleichberechtigung entgegensteht, eine abgeschlossene Kaste dem Bürgerthum, ein absoluter Wille dem Rechtsstaate, sind Konflikte erklärlich. Pocht man, wo es geistigen Kampf gilt, auf vernunftlose Gewalt, versucht man Gründe zu entkräften, nicht durch treffenden Beweis, sondern durch treffenden Schuss, so kann die Sturm verkündende entgegengesetzte Strömung in der Verfassungs-Atmosphäre nicht weggeläugnet werden. Seufzer und Wünsche müssen Thaten Platz machen, welche sturmbeschwörend Frieden stiften unter widerstreitenden Elementen. Menschen, die innerlich zu einander gehören, dürfen durch Aeusserliches nicht auseinander gehalten werden. Darauf hinzuarbeiten, scheint mir eines wirklichen Patrioten würdiger als furchtsames Vertuschen. Aehnliche Uebelstände offenbart die Stellung der Kirche in dem Verfassungsstaate. Auch hier hat ein Theil des Volkes aus Gleichen sich in Oberherren verwandelt. Den Völkern des Alterthums, wo Staatsgesetz und Priesterthum vereinigt waren, war der Begriff der Kirche unbekannt; jedes Volk war mit seinen Göttern verwandt, auch die Israeliten nannten sich Gottes Volk und ihren Senat die Gemeinde des Herrn; hierdurch wurde die Freiheit und Selbständigkeit der Nation ausgedrückt, gemäss dem biblischen Ausspruch, dass die Israeliten Gottes, aber keines Andern Knechte seien. Die ersten christlichen Gemeinden, die Juden waren, übertrugen diese Bezeichnung (*kyriake*) auf sich, und so ward allmählig Kirche der Ausdruck, unter welchem die Gemeinde und ihr Versammlungshaus verstanden wurden.

(324) Die Leiter und Vorsteher (Bischöfe) der Gemeinden, anfangs ohne Vorrechte vor den übrigen Mitgliedern, und so lange die Lehre verfolgt gewesen, ihre Brüder, wurden Würden träger, als das Christenthum zu herrschen begann; Mönche und Bischöfe wurden Geistliche, und "Kirche" ward auf die Lehre und Satzung der Vorsteher übertragen, ungefähr wie man in neuerer Zeit den "Staat" nur in der Dynastie oder dem Beamtenthum zu finden vermeinte. Gleichwie um Anno 800 die Kalifen, die Islamischen Päpste, ihrem Namen "billah" (mit Gott) hinzufügten, wandten bald nachher die Bischöfe das *dei gratia*, "von Gottes Gnaden", an, ein Ausdruck, der unter demüthiger Schale einen hochmüthigen Kern verbirgt; es sagte der Bischof gleichsam den Gemeinden, es sei zwar eine Gnade, dass er ihr Vorsteher sei, aber eine, für die er Gott, nicht ihnen zu danken habe. Der Bischof von Rom, schon seit Jahrhunderten der mächtigste unter den Bischöfen, ward um Anno 1100 als Papst und Herr des Kirchenstaates, der oberste uneingeschränkte Herr der christlichen Völker.

Als von jener Zeit an zwischen römischem d. i. deutschem Kaiser und römischem Papst der Kampf begann, und es sich darum handelte, ob der Papst den Kaiser oder der Kaiser den Papst zu bestätigen habe, legten auch die Kaiser sich das „von Gottes Gnaden“ bei, und so trat zuerst die Doppelgestalt von Staat und Kirche vor den Völkern auf. Mittlerweile wurde „von Gottes Gnaden“ das Prädikat jedes zu eigener Macht gelangenden Lehnsfürsten, bis es

¹ In der preuss. Garde gab es A. 1807: 777 adelige und 78 bürgerl. Offiziere, also 76 mal so viele Adlige als ihnen zukommt.

in unseren Tagen zu dem Bourbon von Neapel und auf die sächsischen Zweigroschenstücke kam. Aber Jahrhunderte lang und über das Zeitalter der Kirchenreformation hinaus, wurde nun ein Kampf geführt zwischen Oberhoheit der Kirche, d. h. der römischen Geistlichkeit, und Selbständigkeit des Staates, bis Dank den Fortschritten der Freiheit und der Wissenschaft, der Schwerpunkt der Kultur und der Macht nicht mehr im Klerus lag, der Staat sich der Kirche ebenbürtig fühlte, und laut die Trennung von der Kirche, d. h. die Emanzipation des Staates forderte.

Die Kirche musste mehr oder weniger auf diese Zugeständnisse eingehen; das achtzehnte Jahrhundert warf die Adels- und die Mönchsgewalten nieder; die Völker-Freiheit machte eine Zeit lang der Kirchengewalt, selbst dem Kirchenstaate, ein Ende, bis eine Reaction eintrat und nunmehr die Kirche ihrerseits die Trennung vom Staate, d. h. ihre selbständige Herrschaft im Staate forderte. Dies geschah in katholischen Ländern durch Concordate, in evangelischen durch Einsetzung von Oberkirchenräthen; in ersteren verbanden sich ein absoluter König und der absolute Papst, um sich gegenseitig in den festgesetzten Kreisen ihre Machtstellung zu verbürgen; in letzteren, wo die Geistlichen, uneingedenk des protestantischen Geistes, die Mönche um ihren Einfluss beneideten, nannte man dieses weltliche Gelüste Selbständigkeit der evangelischen Kirche.

So ist heute auf einem Umwege der Geistlichkeit eine willkürliche Gewalt wieder zugefallen, die weder mit Evangelium und Luther noch mit dem Geiste der Verfassung stimmt; es ist dies derselbe Rückschritt, den wir auch in der Stellung des Militärs wahrgenommen. In beiden Institutionen ist der Dienende seinem Oberen absolut unterworfen, und zwar der ganze Mensch nach allen Lebensbeziehungen; die Verfassung schützt weder den Soldaten noch den Prediger, ja sie (325) schützt auch den Nichtmilitär und den Nichtgeistlichen nicht, bei einem Conflict mit einer der genannten Institutionen; und das Herrenhaus ist bei uns dasjenige Element, welches jenen Ausnahme-Gewalten die Stütze gewährt, als Brennpunkt für soldatischen und für geistlichen Absolutismus.

Wir haben demnach neben dem Kriegsminister, der die Verfassung beschworen und den Abgeordneten Rede steht, ein nicht verantwortliches Militär-Cabinet; neben dem Minister des Cultus, der Rechenschaft giebt, einen Kirchenrath, der nur verfügt. Die einstmals freien Gemeinden sind Hörige geworden, nicht blos in Dingen des Glaubens, des Wissens, sondern in Angelegenheiten der Familie; man zwingt ihnen Lehrsätze und Unterricht auf, und gebietet über ihre Ehebindnisse. Die Unterscheidung zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt ist eine eben solche Lüge, als die sogenannte Trennung der Kirche vom Staate. Jede Gewalt unter Staatsgenossen trifft Menschen in ihrem häuslichen und staatlichen Leben, ist irdisch und staatlich, und Ohrfeigen bleiben dieselben, ob sie als geistliche, oder als weltliche Gabe erhalten werden.

Niemand, der sich liberal oder constitutionell nennt, und dem es um Eintracht und Staatswohl zu thun ist, darf bei solchen Widersprüchen und Hemmnissen gleichgültig bleiben; es ist vielmehr hohe Zeit, dahin zu wirken, dass das Militär als bewaffnetes Bürgerthum in die Reihe der bürgerlichen Institutionen zurückkehre, dass die Kirche, welche das dem Einzelnen Heilige darstellt, der Freiheit der Familien, also der Gemeinde, wiedergegeben werde. Denn das Volk, welches den Staat bildet und trägt, besteht ja doch nur aus bewaffneten und unbewaffneten Bürgern, aus lehrenden und lernenden Menschen, — hier und dort aus Brüdern. Ueber militärische Ausgaben und Einrichtungen können Regierung und Kammern gemeinschaftlich verhandeln; allein über Glauben und Gefühl kann nicht abgestimmt werden; da hat das eine *Nein* dieselbe Berechtigung wie das *Ja* von 349 wiederholt. Die Kirche muss aus Parlaments-Verhandlungen verschwinden; in den Rechtsstaat aufgelöst wird sie im Hause, in der Gemeinde wieder sichtbar. Nach dem Bekenntniss hat Niemand zu fragen, höchstens ein neugieriger Statistiker. Die Verfassung aber hat nur *eine* Religion, die heisst *Gerechtigkeit*; hält man die hoch, so wird nicht blos die Kirche, sondern das staatlich vereinigte Volk wird vom göttlichen Geiste erfüllt bleiben: denn wo Gerechtigkeit, Freiheit, Eintracht zusammen wohnen, da ist das Gottesreich.